



AXER PARTNERSCHAFT

Rechtsanwälte Wirtschaftsprüfer Steuerberater

Köln • Düsseldorf

Dürener Straße 295
50935 Köln

Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
info@axis.de

Heinrichstraße 155
40239 Düsseldorf

Fon 0211 / 43 83 56 0
Fax 0211 / 43 83 56 11
info@axis.de

Eine Einheit der axis-Beratungsgruppe

BFH: Banken haften für Schulden ausländischer Erben

Stand: 05.09.2007

Der BFH hat in dem heute veröffentlichten Urteil gegen die Vorinstanz (FG Niedersachsen 20.1.2006, 11 K 250/05, EFG 2006, 1265) entschieden, dass ein inländisches Kreditinstitut bei ausländischen Erben neben den Steuerverbindlichkeiten auch einen Betrag für Rentenschulden zurückhalten muss, um eine Haftung für die Steuer nach § 20 Abs. 6 S. 2 ErbStG zu vermeiden (BFH 18.7.2007, II R 18/06).

Gehen nach Eintritt des Erbfalls auf einem Bankkonto des Erblassers für diesen bestimmte Rentenzahlungen ein, die der Rückforderung nach § 118 Abs. 3 SGB VI unterliegen, und hat das Finanzamt der Bank mitgeteilt, sie könne das Kontoguthaben einem außerhalb des Geltungsbereichs des ErbStG wohnhaften Berechtigten bis auf einen bestimmten Betrag zur Verfügung stellen, muss sie die Rentenzahlungen zusätzlich zu diesem Betrag zurückbehalten.

Nach § 20 Abs. 6 S. 2 ErbStG haften Banken für die Erbschaftsteuer, soweit sie das Vermögen vorsätzlich oder fahrlässig vor Entrichtung oder Sicherstellung der Steuer außerhalb des Geltungsbereichs des ErbStG wohnhaften Berechtigten zur Verfügung stellen. Die Vorschrift mutet inländischen Gewahrsamsinhabern eine Art Garantenstellung zu, die bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Verletzung zur Haftungsfolge führt. Zur Vermeidung der Haftungsfolge ist der Gewahrsamsinhaber gehalten, vor einer Aushändigung der Vermögensgegenstände an den Erben zu prüfen, ob die Voraussetzungen des § 20 Abs. 6 ErbStG vorliegen.

Eine Bank handelt fahrlässig, wenn sie die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt (§ 276 Abs. 2 BGB). Sie kann sich hierbei nicht auf die Erkenntnismöglichkeiten und -fähigkeiten des einzelnen Bankangestellten mit dem Argument berufen, der Sachbearbeiter habe die Möglichkeit einer Rentenrückforderung nicht gekannt. Vielmehr muss sie sicherstellen, dass die Prüfung von ausreichend qualifizierten Mitarbeitern vorgenommen wird.

Ist das Finanzamt der Ansicht, dass das Guthaben auf dem Nachlasskonto nicht in vollem Umfang zur Sicherstellung der Erbschaftsteuer erforderlich ist, kann es der Bank auf deren Bitte mitteilen, dass sie das Guthaben bis auf einen bestimmten Betrag Auslandserben zur Verfü-



gung stellen kann. Macht die Bank von dieser Unbedenklichkeitsbescheinigung Gebrauch, handelt sie regelmäßig nicht schuldhaft.

Das gilt allerdings nicht, wenn auf dem Konto nach dem Tod Rentenzahlungen für den Erblasser eingehen, die der Leistungsträger wegen zu Unrecht erfolgter Zahlung nach § 118 Abs. 3 SGB VI von der Bank zurückfordern kann (BSG 20.12.2001, B 4 RA 126/00 R). Hatte die Bank dies dem Finanzamt vor Erteilung der Unbedenklichkeitsbescheinigung nicht mitgeteilt, muss sie die überwiesenen Renten zusätzlich zu den Steuerschulden zurückbehalten, um die durch § 20 Abs. 6 ErbStG bezweckte Sicherstellung der Steuer zu gewährleisten. Das gilt auch dann, wenn die Rückforderung noch nicht ausgesprochen worden war.

Entspricht die Bank diesen Anforderungen nicht, lässt sie die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht und handelt trotz formaler Beachtung der Unbedenklichkeitsbescheinigung bei der Auskehrung des Guthabens an die Berechtigten fahrlässig. Es ist nämlich für die Bank ohne weiteres ersichtlich, dass der nach der Unbedenklichkeitsbescheinigung zurückzubehaltende Betrag allein für die Sicherstellung der Steuer und nicht auch für die Rückzahlung der zu Unrecht überwiesenen Rentenbeträge bestimmt ist. Das muss die Bank bei der Auskehrung von Guthaben an im Ausland wohnhafte Berechtigte beachten.

Dies ist nicht unverhältnismäßig. Es ist der Bank zumutbar, das Konto vor Auskehrung des Guthabens auf solche Zahlungen hin zu überprüfen, die nach dem Tod eines Erblassers und in offensichtlicher Unkenntnis von seinem Tod geleistet worden sind. Es handelt sich dabei nicht um Zahlungsvorgänge im Massenverfahren, sondern um einen Sonderfall, in dem das Institut bei sorgfältiger und qualifizierter Bearbeitung in der Lage gewesen wäre, die Sicherungsinteressen vollständig zu wahren.

Damit haftet die Bank für die Erbschaftsteuer, die aus dem bei ihr geführten Konto nicht entrichtet werden konnte, weil sie fahrlässig die Rentenzahlungen, die 16 Monate über den Tod hinaus weiter geleistet worden waren, nicht zusätzlich zu dem Betrag zurückbehalten hatte.

Die Inanspruchnahme durch Haftungsbescheid liegt im Ermessen des Finanzamts. Wenn der Erbe die Erbschaftsteuer trotz wiederholter Aufforderungen nicht entrichtet und im Ausland wohnt, überschreitet das Finanzamt die gesetzlichen Grenzen des Ermessens nicht.

Ihre Ansprechpartner bei der Axer Partnerschaft zu Fragen der Vermögensanlage:

**Rechtsanwalt,
Fachanwalt für Steuerrecht
Rolfjosef Hamacher**

**Fon 0221/47 43 440
Fax 0221/47 43 499
hamacher@axis.de**

**Rechtsanwalt,
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,
Dipl.-Betriebswirt Bernhard Fuchs**

**Heinrichstraße 155 – 40239 Düsseldorf
Fon 0211/43 83 560
Fax 0211/43 83 5611
bernhard.fuchs@rafuchs.de
fuchs@axis.de**

Die Ausführungen in dieser Publikation sollen einer allgemeinen Information dienen. Ein Anspruch auf Vollständigkeit kann aufgrund der Komplexität der behandelten Themen nicht erhoben werden; ebenso wird eine einzelfallbezogene Beratung hierdurch nicht ersetzt. Die Axer Partnerschaft übernimmt keine Haftung für die Folgen einer Verwendung dieser in der Publikation dargelegten Informationen.